

Maßnahmenplan für den Verantwortlichen zur Umsetzung der DSGVO

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über die Maßnahmen zur Umsetzung der Rechtsänderungen zum 25. Mai 2018 in bayerischen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen.

Maßnahmen	Anmerkungen
1a. Festlegung, wer in der Behörden für die Umsetzung der DSGVO zuständig ist.	
1b. Benennung / Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) und eines Stellvertreters gem. Art. 37 DSGVO und Art. 12 BayDSG	<p><i>Entfällt, wenn bereits ein behördlicher Datenschutzbeauftragter (DSB) / Stellvertreter bestellt wurde, die bisherige Bestellung gilt fort.</i></p> <p><i>(1) Öffentliche Stellen haben in jedem Fall einen DSB zu benennen (Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DSGVO)</i></p> <p><i>(2) Dieser muss nicht mehr zwingend ein Beschäftigter des Verantwortlichen sein</i></p> <p><i>(3) Die Benennung eines gemeinsamen DSB / Stellvertreters für mehrere Verantwortliche ist weiterhin möglich (siehe hierzu auch das Muster einer Zweckvereinbarung für die Zusammenarbeit im Datenschutz in Kapitel 9 dieser Arbeitshilfen).</i></p> <p><i>(4) Auswahl geeigneter Personen</i></p> <p><i>(5) Bestellung/Benennung dokumentieren, ggf. zuvor eine Benennung vom Gemeinde-/ Stadtrat beschließen lassen. Kapitel 4 dieser Arbeitshilfen enthält ein Muster für eine Benennungsurkunde</i></p>
1c. Anpassung des Aufgabenbereichs des DSB	<p><i>Gem. Art. 39 Abs. 1 DSGVO und Art. 12 Abs. 1 BayDSG gemeinsam mit der</i></p>

	<i>Behördenleitung erstellen bzw. anpassen. Kapitel 4 dieser Arbeitshilfen enthält eine Übersicht zu den Aufgaben des DSB</i>
1d. Erlass einer Geschäftsordnung zum Datenschutz bzw. Anpassung bestehender Geschäftsordnungen/Dienstanweisungen an die Vorgaben der DSGVO	<i>Datenschutzrechtliche Zuständigkeiten müssen konkret einzelnen Organisationseinheiten oder Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zugewiesen und notwendige Verfahrensabläufe festgelegt werden; Näheres hierzu im Kapitel 4 dieser Arbeitshilfen</i>
2. Erstellen des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (VV) gem. Art. 30 DSGVO	<i>(6) Ausgangspunkt kann das bisherige Verfahrensverzeichnis für automatisierte Verfahren sein (7) Neu aufzunehmen sind auch papiergebundene Verarbeitungstätigkeiten in Akten (8) Verwendung des neuen Formblatts Siehe Kapitel 5 dieser Arbeitshilfen</i>
3. Anpassung der Datenschutzhinweise auf Vordrucken und im Internet (Art. 12, 13 und 14 DSGVO)	<i>Siehe hierzu Kapitel 6 und 10 dieser Arbeitshilfen</i>
4. Veröffentlichung der Kontaktdaten des DSB und Mitteilung der Kontaktdaten an den Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz	<i>Art. 37 Abs. 7 DSGVO. Für die Mitteilung an den Landesbeauftragten steht ein Formular auf der Internetseite des Landesbeauftragten unter https://www.datenschutz- bayern.de/service/bdsb.html bereit. Anstelle der Verwendung dieses Formulars kann auch die Eintragung der Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten bei den Anschrift- und Kontaktdaten der Behörde im BayernPortal / Behördenwegweiser erfolgen.</i>
5. Anpassung von Verträgen über Auftragsverarbeitungen	<i>Bestehende Verträge überprüfen, ob diese die Vorgaben nach Art. 28 und 29 DSGVO einhalten</i>

	<i>Siehe Kapitel 7 dieser Arbeitshilfen.</i>
6. (Normen-) Screening	<p><i>Überprüfung von kommunalen Satzungen oder Verordnungen sowie von Dienstvereinbarungen und sonstigen Dienstanweisungen, ob diese mit der DSGVO vereinbar sind</i></p> <p><i>Bei kommunalen Satzungen und Verordnungen dürfte der Anpassungsbedarf gering sein</i></p>
<p>7. Anpassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.</p> <p>Insbesondere sind Verfahren auf datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu überprüfen</p>	<p><i>Abstimmung der Schnittmengen mit der IT-Sicherheit</i></p> <p><i>Vermeidung von doppelten Strukturen hinsichtlich des „technischen“ Datenschutzes; bei technisch-organisatorischen Maßnahmen kann auf ein vorhandenes IT-Sicherheitskonzept hingewiesen werden</i></p> <p><i>Die von bayerischen öffentlichen Stellen zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Absicherung von Verfahren ändern sich durch die DSGVO nicht zwangsläufig, auch wenn hier teilweise andere Begrifflichkeiten verwendet werden</i></p>